

dant ce laps de temps que, — comme les demandeurs l'ont allégué erronément, — l'accident est survenu, mais seulement postérieurement à l'opération de la monte. Il est vrai qu'à ce moment des imprudences ont été commises, d'abord en ce que le taureau, après avoir été quelque peu éloigné après la saillie, fut néanmoins laissé en liberté, et ensuite en ce que Matthey, — qui tenait encore alors la génisse en main pour faciliter à Willener le paiement du prix de la saillie, — s'était placé à la tête de l'animal, de manière à être nécessairement renversé par lui pour peu que la génisse vint à faire un pas en avant. Mais cette double imprudence doit être attribuée au fait de Matthey lui-même, ou peut-être, — ce qu'il n'y a pas lieu de rechercher ici, — de son maître Jeanneret, en ce sens que celui-ci aurait eu tort de confier à Matthey *seul* la surveillance du taureau. Il n'en reste pas moins qu'une fois la monte terminée, c'était évidemment à Matthey qu'incombait la garde et la surveillance de cet animal, lequel avait été confié à ses soins.

6. — La circonstance que l'animal, cause du dommage, a été excité par un autre animal appartenant à un tiers, ne saurait libérer le détenteur du premier de la responsabilité que la loi met à sa charge dans le cas où il a omis le soin voulu. Cela étant, le fait que c'est au retour offensif du taureau qu'il faut attribuer les mouvements de la génisse qui ont causé l'accident, ne serait à la vérité pas de nature à décharger Huguenin de la responsabilité qu'il eût encourue s'il avait manqué au devoir de surveillance que lui imposait la loi. Mais, ainsi qu'il a été démontré plus haut, aucun reproche fondé ne peut être adressé au défendeur de ce chef.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté et le jugement rendu entre parties par le tribunal cantonal de Neuchâtel, le 28 juillet 1896, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

192. Urteil vom 14. November 1896 in Sachen
Bär & Cie. gegen Lloyd & Cie.

A. Am 24. Februar 1893 kam zwischen E. Lloyd & Cie. in London und Bär & Cie. in Zürich ein Vertrag zu stande, wonach erstere den letzteren verkauften: 4000 Kisten Mattblech, fabriziert von R. B. Byass & Cie., zum Preise von 28 sh. 3 d., berechnet für Bleche von 28×20 Zoll und von der mit einem Kreuz bezeichneten Dicke, die Kiste zu 112 Tafeln; für Bleche in der mit zwei Kreuzen bezeichneten Dicke sollten 32 sh. 3 d. bezahlt werden. Die Waare war nach dem Vertrage lieferbar im Jahre 1893 und zwar in Port Talbot (England). Unter den Bedingungen befand sich die folgende: „Excess and wasters to be taken; the latter at a reduction of 3- per box. If smaller boxes than those named below be taken, an extra charge of 5d per box to be made.“ Schon vor dem Vertragsabschlusse hatten Bär & Cie. ihren Lieferanten eine Bestellung aufgegeben und in der Folge ließen sie denselben verschiedene weitere „Spezifikationen“ zugehen, indem jeweilen die gewünschten Blechsorten nach Größe und Dicke, sowie die verlangten Quantitäten bezeichnet wurden. Und zwar wurden nicht nur Bleche von den im Vertrage erwähnten Flächen- und Dickenmaßen, sondern auch von andern Dimensionen, sowie ferner nicht nur Kisten von 112 Tafeln, sondern auch (und zwar größtenteils) solche von 50 und sogar von weniger Tafeln bestellt. Ende 1893 waren erst 1700 Kisten spezifiziert. E. Lloyd & Cie. gingen jedoch auch auf die späteren Bestellungen von Bär & Cie. ein. Auch im Jahre 1894 gelangte das Geschäft nicht zur Abwicklung, einerseits, weil die Käufer mit ihren Bestellungen zögerten, da der Preis der Ware zurückgegangen war, andererseits, wie es scheint, auch deshalb, weil die Fabrikation zeitweise wegen Arbeitsausständen im Produktionsgebiete in's Stocken geraten war. Immerhin hatten die Verkäufer mit Brief vom 6. September 1894 neuerdings auf Erledigung des Geschäftes gedrängt. Im Jahre 1895 nun erhoben sich zwischen den Vertragsparteien ernsthafte Anstände über die Pflicht der Käufer zur Abgabe weiterer Spezifikationen, und mit

einem letzten Auftrag vom 19. August 1895 „per Saldo des Kontraktes“ erklärten die Käufer den Vertrag als erfüllt. Hierauf beharrten sie, trotzdem die Verkäufer ihnen vorhielten, daß noch eine größere Anzahl Kisten rückständig sei und eindringlich Abnahme des Restes verlangten, und durch Brief vom 31. Oktober 1895 erklärten sie ihre Weigerung als „ihr letztes Wort,“ nachdem sie zuvor noch einen Teil ihres letzten Auftrages als „überspezifiziert“ annulliert hatten.

B. G. Lloyd & Cie. klagten hierauf vor Handelsgericht Zürich gegen Bär & Cie. auf Bezahlung einer Entschädigung wegen Verletzung des Lieferungsvertrages. Sie machten diesbezüglich geltend, statt der gekauften 4000 hätten Beklagte nur 3353 Kisten Mattblech bezogen. Dadurch seien sie, Kläger, in Schaden gekommen, indem der Preis der Waare Ende Oktober 1895 um 5 sh. per Kiste unter dem vereinbarten Vertragspreise (28/3) gestanden sei, was für 647 Kisten eine Differenz von £ 161.15 ergebe; sie reduzierten jedoch die Forderung auf £ 150 oder 3750 Fr. Um diesen Gewinn seien sie durch den Bruch des Vertrages seitens der Beklagten gebracht worden. Später wurde bezüglich der Höhe der geforderten Summe weiter angebracht, daß sie, Kläger, von ihren Lieferanten, Byaß & Cie., selbst für jenen Betrag von £ 150 belangt worden seien, weil diese bereits die Rohmaterialien für die Fabrikation angeschafft gehabt hätten und nun infolge Preisabfalls der letzteren jenen Verlust erlitten. Also sei es nur der Ersatz positiven Schadens, den sie verlangten. Die Beklagten schlossen auf Abweisung der Klage, eventuell auf Reduktion der eingeforderten Entschädigungssumme. In erster Linie wendeten sie ein, daß sie sogar mehr als die vertragmäßige Anzahl von Kisten bezogen hätten; es müßten nämlich die Kisten zu 112 Tafeln doppelt gerechnet und es müßten zudem auch die wasters (Abfallbleche) hinzugezählt werden, womit man auf eine Zahl von 4972 Kisten komme. Die Kläger hätten selbst den Unterschied zwischen einfachen und Doppelkisten in ihrem Verkehr mit den Beklagten zur Geltung gebracht, indem sie namentlich auch die kleineren Kisten voll gezahlt und Kisten mit 112 Tafeln selbst als Doppelkisten bezeichnet hätten; der Annahme, daß dieselben berechtigt gewesen seien, überall Doppel-

kisten zu liefern, stehe auch die Erwägung entgegen, daß die Wichtigkeit des Kaufpreises in diesem Falle auf das Doppelte des gezahlten stiege. Unter keinen Umständen dürften die wasters besonders berechnet werden, so daß zu den 3353 von den Klägern anerkannten Kisten jedenfalls noch 586 hinzugezählt werden müßten, wodurch die Differenz zwischen der vereinbarten und bezogenen Kistenanzahl sich auf 61 vermindere. Die Anzahl der gelieferten wasters stehe überhaupt in keinem erlaubten Verhältnis zu den gelieferten 1a Blechen; während sonst verkehrsblich nur 8 bis höchstens 10 % solcher Ausschußwaare vom Käufer übernommen zu werden pflegen, und nach einem andern zwischen Parteien abgeschlossenen Vertrage auch nur 8 % vereinbart worden seien, seien vorliegend 18 % geliefert worden. Danach seien etwa 300 Kisten Ausschußbleche zu viel geliefert worden. Weiterhin sei aber ein Vermögensschaden den Klägern überhaupt nicht entstanden, da die nicht gelieferten Kisten überhaupt nicht fabriziert worden seien, und da eine abstrakte Schadensberechnung hier nicht angewendet werden dürfe. Zudem werde bestritten, daß die Kläger gegenüber Byaß & Cie. regreßpflichtig geworden seien, bezw. eine Schadenersatzpflicht anerkannt hätten. Unter allen Umständen sei die geforderte Entschädigungssumme von 5 sh. per Kiste zu verwerfen, da sie auf der falschen Basis des Wertes einer Doppelkiste beruhe, während nur einfache Kisten, d. h. Kisten von bloß 50 Tafeln zu Grunde zu legen seien, sodaß auf jeden Fall die Entschädigung um die Hälfte zu reduzieren sei. Aber auch dieser Ansatz sei zu hoch, da die behauptete Differenz von 5 sh. zwischen dem Verkaufs- und dem Marktpreise der Waare zur Zeit der Klagsanhebung nicht nachweisbar sei und da dieselbe zudem auf die Lieferzeit, d. h. auf das Jahr 1893 berechnet werden müßte. Endlich sei zu bemerken, daß die Kläger bei Begleichung der letzten Faktur en solde de compte Quittung erteilt hätten. Die Kläger traten allen diesen Ausführungen entgegen und beriefen sich bezüglich der Pflicht zur Abnahme der wasters über das bedungene Quantum der Primawaare hinaus, sowie dafür, daß vorliegend der Prozentsatz nicht ein übermäßiger sei, namentlich auf den Handelsgebrauch. Auch erklärten sie sich noch mehrfach zur Nachlieferung der nicht bezogenen 647 Kisten bereit. Als

anzuwendendes Recht bezeichneten beide Parteien das schweizerische Obligationenrecht.

C. Durch Urteil vom 21. August 1896 erkannte das Handelsgericht des Kantons Zürich: Die Beklagten sind schuldig, den Klägern 3750 Fr. nebst Zins à 5 % seit 1. Januar 1896 zu bezahlen.

Die Begründung geht im wesentlichen dahin: In der Sache sei schweizerisches Recht anwendbar. Wenn auch bezüglich der Vertragspflichten der Beklagten als Käufer zunächst das Recht des Erfüllungsortes, d. h. englisches Recht in Frage kommen sollte, so hätten die Parteien den Nachweis dieses Rechts, wie dies gemäß § 289 Absatz 2 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes erforderlich wäre, unterlassen und gegenteils ausdrücklich erklärt, daß sie schweizerisches Recht angewendet wissen wollten, was für den Richter maßgebend sei. Als Gegenstand der Klage müsse das Begehren der Kläger auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages — der sich als Kaufvertrag, speziell als Genuskauf auf Spezifikation darstelle — angesehen werden. Zwar hätten die Kläger auch in der Hauptverhandlung noch die Nachlieferung der nach ihrer Ansicht rückständigen verkauften Waare angeboten, die Beklagten seien aber hierauf, entsprechend ihrem frühern Verhalten in der Sache, nicht eingetreten. In der mit Brief vom 31. Oktober endgültig erklärten Weigerung der Beklagten, weitere Waare zu beziehen, liege ein Annahmeverzug derselben, mithin eine Vertragsverletzung, welche die Kläger berechtigt habe, von diesem ohne weiteres zurückzutreten. Ob nun die Beklagten verpflichtet gewesen wären, noch weitere Waaren zu beziehen, hänge zunächst von der Auslegung des Vertrages darüber ab, ob die von ihnen bezogenen Kisten mit 112 Tafeln doppelt anzurechnen seien und ob die bezogenen Ausschußbleche in das Quantum mit einzurechnen seien. In ersterer Hinsicht könne dem Umstand, daß der Vertrag Kisten zu 112 Tafeln erwähne, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, da die Bezugnahme auf den Halt der Kisten in jenem Zusammenhange, gleich wie diejenige auf die Größe und Dicke der Bleche lediglich zum Zwecke der Preisbestimmung erfolgt sei; eine derartige Preisbasis sei angesichts der den Beklagten belassenen Spezifikationsbefugnis unerlässlich

gewesen. Nun hätten zwar Parteien auch ein Interesse daran gehabt, das Quantum der Waare genau festzustellen, was in größerem Maße dafür sprechen würde, daß die für die Preisbestimmung angenommene Basis auch für die Berechnung der Menge Geltung haben sollte. Indes sei letztere Vertragsmeinung von den Klägern selbst nicht behauptet worden, indem dieselben zugegeben hätten, daß den Beklagten die sämtlichen gelieferten Kisten, auch die unter 112 Tafeln haltenden, voll anzurechnen seien. Andererseits stehe der Annahme, daß alle Kisten zu 112 Tafeln doppelt zu berechnen seien, schon der Umstand entgegen, daß die Beklagten bei Anwendung dieser Berechnungsart bedeutend mehr als 4000 Kisten bezogen hätten, während sie durch den Preisrückgang der Waare veranlaßt gewesen wären, ihre Bezüge möglichst einzuschränken, wie dies auch tatsächlich geschehen sei. Bei dieser Sachlage müsse der Vertrag dahin ausgelegt werden, daß das Quantum von 4000 Kisten im allgemeinen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Tafelzahl, verstanden gewesen sei, in der Meinung, daß die Verfügung hierüber, gleich wie diejenige über die Größe und Dicke der Bleche, dem Käufer bei seiner Spezifikation habe überlassen werden wollen. Dies entspreche denn auch, wie einzelne kaufmännische Mitglieder des Gerichts auf Grund ihrer fachmännischen durch Erkundigungen an kompetenter Stelle geschöpften Kenntnisse zu erklären in der Lage seien, dem hiefür bestehenden Handelsgebrauch, der den Vertrag als stillschweigende Übereinkunft der Parteien ergänze. Der Brief der Kläger vom 4. Mai 1894 — in dem eine Kiste von 112 Tafeln als Doppelliste bezeichnet worden war — vermöge hieran nichts zu ändern; denn nicht nur beziehe sich derselbe auf die bloße Veredung eines andern Geschäftsabschlusses, sondern es erscheine auch die fragliche Bezeichnung als eine bloß beiläufige. Daß dieselbe formell nicht zutreffend sei, zeige auch der Preis-courant, wo die Kisten überall mit 100 Tafeln angenommen seien, was neuerdings darauf hinweise, daß es eben eine Normalliste hier nicht gebe. Vollends unzutreffend sei endlich offenbar das Argument der Beklagten, daß durch die klägerische Berechnung die Importance des Geschäftes verdoppelt werde. Denn abgesehen davon, daß es in letzterer Hinsicht an jedem Anhalts-

punkte über die Absichten der Parteien fehle, hätten sich die Kläger mit der Bestellung von Kisten jeder den Beklagten beliebigen Größe zufrieden gegeben. Durch die Freiheit der Beklagten seien zwar die Interessen der Kläger empfindlich berührt worden; allein es könne nicht daran gezweifelt werden, daß zur Perfection des Vertrages auch die bloße Bezeichnung des Kaufgegenstandes nach Kisten im allgemeinen ohne weitere Bestimmung ihrer Größe ausgereicht habe, so daß eine gegenteilige Auslegung sich nicht auf diesen Punkt zu stützen vermöchte. Was dann die Ausschußbleche betreffe, so werde die Auffassung der Kläger, wonach diese über die gehandelte Waare hinaus hätten bezogen werden müssen, durch den Vertrag selbst nicht ohne weiteres belegt. Allein dafür sprächen erstlich innere, mit der Art der Fabrication zusammenhängende Gründe — was dann des nähern ausgeführt wird — sowie ein durch verschiedene Zeugnisse englischer Export- und schweizerischer Importfirmen, und durch die eigene Sachkenntnis einzelner Mitglieder des Gerichtes bestätigter Handelsgebrauch. Der Nachweis sodann, daß die Pflicht der Käufer zur Abnahme der Ausschußwaare auf einen Prozentsatz von höchstens 8—10 % beschränkt sei, sei den Beklagten nicht gelungen. Und wenn auch wohl ein übermäßiges Quantum solcher Ausschußwaare die Käufer sich nicht gefallen zu lassen brauchten, so übersteige doch hier das gelieferte Quantum die nach herrschender Übung erlaubte Grenze nicht. Es sei diesbezüglich darauf zu verweisen, daß die Kläger sich gegenüber ihren eigenen Lieferanten Byaß & Cie. ausdrücklich zur Übernahme sämtlicher Über- und Ausschußwaare hätten verpflichten müssen, so daß jedenfalls die Kläger den streitigen Vertrag in diesem Sinne verstanden hätten, während die Beklagten für eine andere Auffassung angefichts der bestehenden Übung zur Klarstellung ihres abweichenden Standpunktes Veranlassung gehabt hätten. Der Umstand, daß in einem andern Vertrage der Parteien eine Begrenzung der Ausschußwaare auf 8 % vereinbart worden, ändere hieran nichts, bestätige vielmehr, daß die Mitübernahme sämtlicher derartiger Waare so lange gelte, als sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sei. Danach sei hergestellt, daß die Beklagten vertraglich verpflichtet gewesen wären, 647 weitere Kisten Mattblech zu be-

ziehen. Die Behauptung, daß dieselben auf alle weiteren Ansprüche damit verzichtet hätten, daß sie den Beklagten am 10. Dezember 1895 für den damals erhaltenen Chef en solde de compte Gutschrift erteilt hätten, sei ohne weiters dadurch widerlegt, daß diese Bemerkung, wie schon aus dem Schreiben und sodann dem ganzen übrigen Verhalten der Kläger zweifellos hervorgehe, jedenfalls nur auf die Rechnung für die letzte Lieferung Bezug gehabt habe und auch von den Beklagten nicht anders habe verstanden werden können. Nach allem dem sei der Schadenersatzanspruch der Kläger — der auch dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß sie selbst infolge Annahmeverzugs der Beklagten vom Vertrage zurückgetreten seien — grundsätzlich begründet, sofern ein Verschulden der letztern nachgewiesen werde. Ein solches liege nun aber offenbar gerade in der Weigerung, den Vertrag zu erfüllen. Als erfahrenen, mit den Handelsgebräuchen dieser Geschäftsbranche vertrauten Großkaufleuten habe es überdies den Beklagten nicht entgehen können, daß ihr Benehmen einen Vertragsbruch involviere, und ihre Renitenz erscheine um so schwerer, als sie längere Zeit mit allen Mitteln die Erteilung der Spezifikationen, auch soweit sie sich schließlich hiezu als verpflichtet anerkannt, hintan zu halten gesucht hätten. Ein solches Verhalten verstoße aber gegen Treu und Glauben und erweitere die Ersatzpflicht der Beklagten über den unmittelbaren Schaden hinaus. Was die Bemessung dieses Schadens betreffe, so könne vorliegend, wo die verkaufte Waare im Zeitpunkte des Verzugs der Beklagten nicht in ihrem Besitze gewesen sei, und dieselbe auch nicht etwa einen Markt- oder Börsenpreis gehabt habe, eine abstrakte Berechnung nicht Platz greifen. Auf das daherige Vorbringen der Kläger könne daher nicht weiter eingetreten werden. Dieselben suchten aber auch noch auf andere Art einen Vermögensschaden nachzuweisen, indem sie sich auf ihr Verhältnis zu ihren Lieferanten beriefen. Dieser Schaden qualifiziere sich zwar als mittelbarer, für den indessen die Beklagten ebenfalls aufzukommen hätten. Und nun seien auch die angeführten Thatsachen, daß sie nämlich auf Grund ihres Lieferungsvertrages mit Byaß & Cie. auf die 647 rückständigen Kisten zu 112 Tafeln von der im Vertrage genannten Sorte und Dimension infolge Mehrerlöses und infolge der

ihnen zugesicherten Kommissionsgebühr circa 700 Fr. verdient hätten, und daß sie wegen Nichtabnahme des Restes von jener Firma für 3750 Fr. ersatzpflichtig gemacht worden seien, zur Begründung des daraus hergeleiteten Schadenersatzanspruches geeignet. Da ferner nicht nur der Vertrag mit Byaß & Cie., sondern nach den vorliegenden Akten bei freier Beweiswürdigung auch die Thatsache bewiesen sei, daß diese Firma einen begründeten Schadenersatzanspruch im Betrage von 3750 Fr. an die Kläger erhebe, so seien beide Schadensfaktoren nachgewiesen. Was nämlich speziell die Schadensersatzforderung von Byaß & Cie. betreffe, so beruhe dieselbe ihrerseits darauf, daß, wie belegt sei, gegenüber den Vertragsansätzen der Preis der Rohwaare im Oktober 1895 — dem maßgebenden Zeitpunkte — um mindestens 5 sh. per Kiste zu 112 Tafeln gesunken sei. Die beiden Forderungen könnten ferner auch kumuliert werden, da sie sich innerlich nicht ausschließen. Immerhin dürfe der ganze Schadensbetrag die Preisdifferenz der streitigen Waare nicht übersteigen, da bei gehöriger Sorgfalt dieselbe jedenfalls zu dem niedrigeren Preise hätte weiterverkauft werden können. Bei der Liquidation der beiden Schadensbeträge gehe es ferner kaum an, der Berechnung ohne weiteres Kisten von 112 Tafeln zu Grunde zu legen, da den Beklagten auch die Bestellung kleinerer Kisten freigestanden sei. Allein auch bei etwelcher Reduktion erreichten die beiden Beträge die geforderte Summe. Eher könnte noch in Zweifel gezogen werden, ob der Betrag der Klagesumme mit £ 150 nicht etwa im Hinblick darauf, daß die Schadensersatzforderung überhaupt auf die Preisdifferenz der Waare im ganzen beschränkt werden müsse, überseht sei, wenn hiebei das Recht der Beklagten auf Spezifikation kleinerer Kisten in Anschlag gebracht werde. Die Kläger hätten jedoch bei loyaler Vollziehung des Vertrages immerhin in Aussicht nehmen dürfen, daß die Beklagten nicht weiterhin von jenem Rechte den weitestgehenden Gebrauch machen werden, und von diesem Gesichtspunkte aus sei die eingeklagte Forderung zu schützen, da sie ja bereits eine erhebliche Reduktion der Rechnung, wie sie sich auf Grund des Bezuges von Kisten zu 112 Tafeln ergeben hätte, enthalte.

D. Gegen dieses Urteil legte Advokat Goll in Zürich namens

der Beklagten rechtzeitig Berufung an das Bundesgericht ein. Dasselbe wird in folgenden Punkten angefochten: Die Feststellung, daß die Beklagten bloß 3353 Kisten Blech, statt 4000, bezogen hätten, stehe im Widerspruch mit den Akten, indem namentlich die Gegenpartei selbst in Briefen vom 1. und 4. Mai 1894 die Kiste von 112 Tafeln als Doppelkiste bezeichnet habe. Der Vorwurf, daß die Beklagten nach ihrer Vertragsinterpretation mehr bezogen hätten, als 4000 Kisten, falle dahin, weil sie bewußt und freiwillig die überspezifizierten Kisten angenommen hätten. Auch die Verwerfung der Verzichtseinrede der Beklagten stehe mit den Akten in Widerspruch: Die am 10. Dezember 1895 von den Klägern erteilte Saldoquittung könne sich, nachdem schon am 31. Oktober die Beklagten ihnen nach Empfang der letzten Faktur mitgeteilt hätten, mit der Bezahlung derselben werde dann der gegenseitige Verkehr gänzlich aufgehört haben, nur auf das ganze Geschäftsverhältnis beziehen. Auch die vom Handelsgericht ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten, die Ausschußbleche über die gehandelten 4000 Kisten hinaus zu übernehmen, beruhe in der Hauptsache auf der aktenwidrigen Annahme, daß die Kläger ihrerseits von Byaß & Cie. unter gleichen Bedingungen Käufer gewesen seien, während dieselben nur mitzubeziehen gehabt hätten alle Überschuß- und Ausschußbleche in außergewöhnlichen Dimensionen. Rechtsirrtümlich sei unter obwaltenden Umständen die Annahme schweren Verschuldens. Und da ferner die von den Klägern in den maßgebenden Vorverfahren angewandte abstrakte Berechnung des unmittelbaren Schadens unzutreffend sei, so müsse die Klage gänzlich abgewiesen werden. Es sei aber auch die vor Handelsgericht auf anderem Wege versuchte Konstruktion des Schadensersatzanspruches zu verwerfen. Es dürften nicht Thatsachen beigezogen werden, die im schriftlichen und mündlichen Klagsvortrage nicht erwähnt worden seien. Dies gelte nun aber vor allem aus von der Heranziehung des angeblichen Mehrerlöses und der Kommission der Kläger gegenüber ihren Verkäufern Byaß & Cie. Auch indirekt dürfe diese Summe bei der Schadensberechnung nicht zur Verwendung gelangen, namentlich auch nicht in der Weise, daß damit die anerkannte Berechtigung der Beklagten ausgeglichen werde, die restanzlichen 647 Kisten nur zu 50 statt

zu 112 Tafeln zu spezifizieren und damit die Schadenersatzforderung in Form einer Preisdifferenz eventuell auf die Hälfte von 5 sh. per Kiste herabzumindern. Demgemäß werde denn auch eventuell das Begehren gestellt, daß den Klägern ihr Begehren nur zur Hälfte zuzusprechen sei. Bezüglich des Verhältnisses der Kläger zu ihren Verkäufern sei zu bemerken, daß das angenommene Schadenersatzregreßverhältnis, wie bereits in der Beweiseingabe vor Handelsgericht ausgeführt sei, nicht, bezw. durch untaugliche Beweismittel belegt sei. Die daheringe Annahme der Vorinstanz stehe daher im Widerspruch mit den Akten. Gegenüber der Schadensberechnung der Kläger hätten übrigens Beklagte den Gegenbeweis durch Zeugen, Expertise und Büchervorlage bezw. Buchauszug angeboten, welcher Antrag wiederholt werde. Auch hinsichtlich der Bestimmung der Preisdifferenz wäre ferner die Zuziehung eines Experten geboten gewesen. Diese Differenz sei zudem wegen der den Klägern zur Last fallenden Verzögerungen nicht auf September, sondern auf Anfang des Jahres 1895 festzustellen. Die Anträge gehen auf Aufhebung des handelsgerichtlichen Urteils und gänzliche Klagsverwerfung, eventuell auf Anordnung eines Beweisverfahrens im Sinne des Beweisangebotes der Beklagten, und weiter eventuell auf Reduktion der den Klägern zugesprochenen Schadenersatzsumme. Die Kläger beantragen in ihrer Antwort Verwerfung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes kann nur zweifelhaft sein bezüglich des anzuwendenden Rechts. Denn, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, weist der Umstand, daß als Erfüllungsort ein englischer Hafenplatz bestimmt worden ist, wie auch die fernere Thatsache, daß der Preis in englischer Münze festgesetzt wurde, darauf hin, daß das ganze Rechtsverhältnis nach englischem Rechte zu beurteilen sei. Allein trotzdem ist mit dem zürcherischen Handelsgericht anzunehmen, daß in vorliegender Sache eidgenössisches Recht anwendbar sei. Wäre zwar die Vorinstanz einzig deshalb zur Anwendung des schweizerischen Obligationenrechtes gelangt, weil die Parteien es unterlassen hätten, nach Anleitung des zürcherischen Prozeßrechtes das fremde Recht nachzu-

weisen, so müßte gesagt werden, daß das Obligationenrecht nicht als eidgenössisches, sondern gemäß kantonaler Prozeßvorschrift als kantonales Recht zur Anwendung gelangt sei, und es wäre in diesem Falle die Anrufung des Bundesgerichtes ausgeschlossen. Allein die Vorinstanz hat selbst auch auf die übereinstimmende Erklärung der Parteien hingewiesen, daß sie schweizerisches Obligationenrecht angewendet wissen wollten. Es geht daraus hervor, daß nach dem Willen der Parteien das Rechtsverhältnis in den in Frage stehenden Punkten durch eidgenössisches Recht beherrscht wird, was unter den obwaltenden Umständen für den Richter ohne weiteres maßgebend sein muß. Danach ist aber auch nach der Seite des anzuwendenden Rechtes hin die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben.

2. In der Sache halten die Beklagten zunächst die Einrede des Verzichtes aufrecht. Allein diese erledigt sich ohne anders durch die thatsächliche Feststellung der Vorinstanz, daß sich die diesbezüglich von den Beklagten angerufene Saldoquittung der Kläger bloß auf den letzten Einzelauftrag, und nicht auf das ganze Kaufgeschäft bezogen habe. Diese Feststellung ist für das Bundesgericht verbindlich; denn es steht dieselbe weder mit den Akten im Widerspruch, noch ist sie als rechtsirrtümlich zu bezeichnen. Insbesondere steht jener Annahme die einseitige Erklärung der Beklagten in ihrem Briefe vom 31. Oktober, daß mit Begleichung der letzten Faktur der Verkehr gänzlich aufgehört haben werde, nicht entgegen, da nichts darauf hinweist, daß mit der Saldoquittung vom 10. Dezember die Kläger auf diese Erklärung hätten Bezug nehmen wollen.

3. Der Vertrag, wegen dessen Nichterfüllung die Kläger von den Beklagten Schadenersatz verlangen, ist von der Vorinstanz wohl richtig als Gattungskauf auf Spezifikation rechtlich qualifiziert worden. Den Kaufgegenstand bildeten 4000 Kisten Mattblech, und der Preis wurde auf Grund eines Normalmaßes eines einzelnen Bleches festgesetzt. Den Käufern blieb dabei unbestrittenermaßen überlassen, die Dimensionen der Bleche, deren sie jeweilen bedurften, nach Flächenmaß und Dicke zu spezifizieren. Darüber herrscht nun aber vor allem aus Unsicherheit, ob dieselben überdies berechtigt gewesen seien, auch das zu beziehende Quantum

in gewissem Maße selbst zu bestimmen, oder ob und inwieweit durch den Vertrag selbst auch die Menge des zu liefernden Bleches festgestellt gewesen sei. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es in erster Linie ab, ob anzunehmen sei, daß die Beklagten ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben oder nicht. Diese selbst behaupten ditzbezüglich, daß unter den 4000 im Vertrage genannten Kisten jedenfalls nicht solche mit 112 Tafeln verstanden gewesen seien, sondern kleinere, von 50 oder 56 Tafeln, und daß deshalb bei der Frage, ob sie das genannte gekaufte Quantum empfangen hätten, die bezogenen 1033 Kisten zu 112 Tafeln doppelt zu rechnen seien, während die Kläger — nach ihren prozessualischen Erklärungen wenigstens — als vertraglich vereinbarte Normalkisten gerade diejenigen mit 112 Tafeln ansehen und jedenfalls es nicht zugeben wollen, daß diese doppelt gerechnet werden. Die Vorinstanz hat nun erklärt, der Vertrag sei dahin aufzufassen, daß den Klägern auch hinsichtlich des Halts der Kisten die Spezifikation habe überlassen werden wollen; sie hat damit weder die Auffassung der Kläger, noch diejenige, welcher die Beklagten im Prozesse Ausdruck gegeben haben, gebilligt, sondern eine Mittelstellung eingenommen, die immerhin im Ergebnis für die Kläger insofern gleichwohl günstig ist, als auch nach dieser Auffassung die Beklagten 647 Kisten zu wenig bezogen haben, wobei die Kisten allerdings nicht zu 112 Tafeln, sondern nach Wahl der Käufer auch zu weniger hätten aufgegeben werden können. Diese Feststellung des Parteiwillens ist als Thatfrage für das Bundesgericht verbindlich, sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmen zutrifft. Die Beklagten behaupten nun in der That, daß jene Feststellung aktenwidrig sei, nicht zwar deshalb, weil die Vorinstanz dem Vertrage eine von den beidseitigen Partei standpunkten abweichende Auslegung habe angebeihen lassen, sondern insbesondere aus dem Grunde, weil die Kläger selbst mehrfach im Verkehr mit ihnen die Kiste von 112 Tafeln als Doppeltkiste bezeichnet hätten. Letzteres ist richtig, indem wirklich die Kläger in ihren Briefen vom 1. und 4. Mai 1894 an die Beklagten Kisten zu 112 Tafeln Doppeltkisten nannten. Allein mit zutreffenden Gründen hat die Vorinstanz ausgeführt, daß dem Brief vom 4. Mai 1894 im fraglichen Punkte eine entscheidende

Bedeutung nicht zukomme; und dasselbe ist zu sagen von dem Brief vom 1. Mai 1894, der sich, wie derjenige vom 4. Mai auf einen andern Geschäftsabschluß bezog. Für sich allein genommen möchten ja wohl diese Äußerungen der Kläger eine Vermutung zu Gunsten der Vertragsinterpretation der Beklagten begründen. Es ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß die Akten auch gleichwertige Anhaltspunkte für eine andere Auslegung bieten. Und nun hat die Vorinstanz die aktenkundig gemachten Interpretationsmomente allseitig geprüft und gegen einander abgewogen in einer Weise, die es nicht zuläßt, daß gegen das Ergebnis ihrer Würdigung der Vorwurf der Aktenwidrigkeit mit Recht erhoben werden könnte. Ihre Schlußfolgerung verträgt sich durchaus mit dem Wortlaut des Vertrages, der übrigens eher zu Gunsten der im Prozesse vertretenen Auffassung der Kläger sprechen würde, und es erscheint dieselbe um so weniger anfechtbar, als sich die Vorinstanz dafür auf eine in dem fraglichen Geschäftszweig herrschende Übung beruft, die durch den Hinweis auf die Sachkunde der sachmännischen Richter ebensogut als bewiesen angesehen werden muß, wie wenn z. B. auf ein Expertenbefinden abgestellt worden wäre. Es entspricht denn auch dieser Auffassung die Art und Weise, wie das Geschäft zwischen Parteien abgewickelt worden ist. Die Beklagten haben in ihren Bestellungen jeweilen nicht nur die Dimensionen des bestellten Bleches nach Flächeninhalt und Dicke spezifiziert, sondern auch den Halt der Kisten verschieden angegeben; und entsprechend gestaltete sich die Ausführung der einzelnen Aufträge durch die Kläger. Freilich ist nun bei dieser Auslegung des Vertragswillens dem Ermessen der einen Partei, der Käufer, ein sehr weiter Spielraum gelassen, und es möchte sich fragen, ob unter solchen Umständen der Kaufgegenstand überhaupt noch als hinreichend bestimmt bezeichnet werden könne. Indessen haben die Beklagten einen derartigen Einwand nicht erhoben. Denn wenn sie auch darauf hinwiesen, daß die Importance des Geschäftes, falls nicht die Kiste von 50 bezw. 56 Tafeln als Normalkiste angenommen werde, erheblich zu ihren Ungunsten sich vergrößern würde, so verwenden sie dieses Argument doch nicht dazu, um darzuthun, daß der Kaufvertrag bei anderer Auffassung als der ihrigen der nötigen Bestimmtheit ent-

behren würde, sondern lediglich zur Unterstützung ihrer Vertragsinterpretation. Und überdies würde ein solcher Einwand vorliegend auch deshalb nicht mehr zu hören sein, weil sich die Beklagten damit zu ihrem ganzen bisherigen Verhalten in der Abwicklung dieses Geschäftes in Widerspruch setzen würden. Übrigens muß wohl vernünftigerweise die Interpretation des Vertrages, wie sie demselben von der Vorinstanz gestützt namentlich auf den angeführten Handelsgebrauch gegeben worden ist, dahin ergänzt werden, daß doch den Käufern nicht ein unbeschränktes Ermessen bei den Spezifikationen der zu liefernden Mengen zukommt, sondern bloß eine beschränkte Auswahl im Rahmen der handelsüblichen Normalquanten.

4. Aus ähnlichen Gründen kann auch die weitere Feststellung der Vorinstanz, daß die Beklagten die Ausschufswaare über das ausbedungene Quantum Primawaare hinaus zu übernehmen hatten, nicht als akten- oder rechtswidrig bezeichnet werden. Wäre es auch richtig, — was nicht näher untersucht zu werden braucht, — daß die Vorinstanz irrigerweise angenommen habe, es seien die Kläger gegenüber ihren Lieferanten verpflichtet gewesen, alle Aus- und Überschufswaare mit zu übernehmen, so ist doch zu beachten, daß dieselbe die betreffende Klausel in jenem Vertrage nur nebenbei als Beleg für die Interpretation anführte, die sie aus andern Gründen dem Vertrage der Prozessparteien in fraglichem Punkte gegeben hat. Diese andern Gründe genügen nun aber vollaus, um die daherige Auffassung der Vorinstanz zu rechtfertigen, und namentlich muß auch hier das Bundesgericht das Argument, das aus einer bestehenden diesbezüglichen Übung gezogen wird, durchaus gelten lassen. Dann ist aber weiter auch in unanfechtbarer Weise erstellt, daß das von den Klägern abgegebene Quantum Ausschufswaare nicht ein übermäßiges war, so daß die Beklagten nicht berechtigt sind, auch nur einen Teil davon in die 4000 nach dem Vertrage zu liefernden Kisten einzurechnen.

5. Steht sonach fest, daß die Beklagten vertraglich verpflichtet gewesen waren, 647 weitere Kisten den Klägern abzunehmen, so muß die Schadenersatzforderung der Kläger grundsätzlich gutgeheißen werden. Denn offenbar setzten sich die Beklagten dadurch,

daß sie trotz Drängens der Kläger weitere Spezifikationen verweigerten, in Annahmeverzug (Art. 106 D.-R.). Damit erwuchs aber den letztern das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, und zwar brauchten sie angesichts der kategorischen Erklärung der Beklagten, keine Waare mehr beziehen zu wollen, denselben nicht erst noch eine Frist zu nachträglicher Erfüllung gemäß Art. 122 D.-R. zu setzen (s. bundesger. Entsch. in Sachen Bär & Cie. gegen Brown, Boveri & Cie., Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 792). Und da ferner das wissentliche Nichthalten eines Vertrages ein Verschulden der Beklagten in sich schließt (vgl. Entsch. des Bundesgerichtes in Sachen Dreyfuss frères gegen Egli-Reinmann & Cie., Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 932), so waren dieselben nach Art. 124 D.-R. überdies berechtigt, von letztern Schadenersatz zu verlangen.

6. Was den Schadensnachweis betrifft, so mag es dahingestellt bleiben, ob sich die Kläger vorliegend mit einer abstrakten Schadensberechnung, d. h. damit begnügen durften, daß sie einen Rückgang des Preises gegenüber dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis behaupteten und bewiesen. Denn es ist auch auf andere konkrete Weise dargethan, daß ihnen daraus, daß sie aus Schuld der Beklagten vom Vertrage zurückzutreten sich gezwungen sahen, ein bestimmter Schaden erwachsen ist. Wenn die Beklagten hiegegen einwenden, daß die bezüglichen Behauptungen aus prozessualischen Gründen nicht mehr hätten berücksichtigt werden sollen, so ist zu bemerken, daß es lediglich Sache des kantonalen Richters war, hierüber zu entscheiden, und daß das Bundesgericht, wenn dieser die betreffenden Behauptungen als rechtzeitig vorgebracht in Betracht gezogen hat, hieran nichts ändern kann. Ebenförmig kann mit Grund die Feststellung der Vorinstanz bemängelt werden, daß der Nachweis eines Schadens von mindestens der Differenz zwischen dem vereinbarten und dem Preise der Waare auf Ende Oktober 1895 geleistet sei. An sich nämlich stellt sich sowohl diejenige Einbuße, die die Kläger dadurch erlitten haben, daß sie die Differenz zwischen dem mit den Beklagten vereinbarten Kaufpreise gegenüber dem ihnen von ihren Lieferanten zugestandenen Preise, sowie die ihnen von letztern zugesicherte Kommissionsgebühr nicht lukrieren konnten, als auch derjenige Betrag, für

den sie von ihren Lieferanten wegen des einzig durch das Verhalten der Beklagten veranlaßten Bruches ihres Vertrages belangt wurden, als ersatzfähiger Schaden dar. Und was den Beweis für den Bestand und die Höhe dieser Schadensfaktoren betrifft, so ist das Bundesgericht an die diesbezügliche Feststellung der Vorinstanz ohne anders gebunden. Die heute wieder vorgebrachte Bemängelung verschiedener Beweismittel kann selbstverständlich nicht gehört werden, da deren Würdigung ausschließlich Sache des kantonalen Richters ist. Ebenso wenig kann auf den neuerdings angetragenen Gegenbeweis eingetreten werden, weil dadurch lediglich — soweit er sich nicht überhaupt auf unerhebliche Thatsachen bezieht — die unanfechtbaren Feststellungen der Vorinstanz entkräftet werden sollen. Freilich können nun die Kläger diese Schadensbeträge nicht in ihrem vollen Umfange ersetzt verlangen. Denn erstlich darf denselben doch höchstens die Differenz zwischen dem Preise der nicht bezogenen Waare nach dem Vertrage und dem Verkaufswerte bei Auflösung des letztern zugesprochen werden. Denn wenn sie auch durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten zur Auflösung des Vertrages mit diesen gezwungen wurden, so brauchten sie deswegen doch nicht notwendigerweise auch von dem Vertrage mit ihren Lieferanten Byaß & Cie. zurückzutreten; sondern es stand ihnen ebenso die Möglichkeit offen, daran festzuhalten und die rückständigen Kisten anderweitig zu verkaufen, wozu sie bei ihren Geschäftsbeziehungen gewiß jederzeit Gelegenheit gehabt hätten. In diesem Falle aber hätte sich der Schaden, der ihnen aus der Vertragsverletzung der Beklagten entstanden ist, auf die erwähnte Preisdifferenz vermindert, und es brauchen deshalb die Beklagten für den Mehrbetrag des Schadens, den die Kläger bei Aufwendung der gehörigen Sorgfalt hätten vermeiden können, nicht aufzukommen. Den Zeitpunkt, auf den die Preisdifferenz zu berechnen ist, hat die Vorinstanz auf Ende Oktober 1895 festgesetzt. Hieran ist festzuhalten, da die Verzögerung der Lieferungen über die vereinbarte Lieferungsfrist hinaus zum größten Teil der Säumnis der Beklagten selbst zuzuschreiben ist, und da sie dieselbe, soweit sie den Klägern zur Last fällt, offenbar genehmigt haben. Den Betrag der Preisdifferenz hat die Vorinstanz in unanfechtbarer Weise auf 5 sh für die Kiste von

112 Tafeln festgesetzt. Sie hat dabei zwar lediglich auf den Preisrückgang des Rohmaterials abgestellt. Allein es kann hieran kein Anstand genommen werden, weil die übrigen Faktoren zur Bestimmung des Preises der Waare sich kaum in erheblichem Maße geändert haben. Dagegen ist es gewiß rechtsirrtümlich, wenn dann weiterhin die Vorinstanz, trotzdem sie selbst ausführt, daß es den Beklagten freigestanden wäre, auch Kisten von nur 50 oder gar noch weniger Tafeln zu spezifizieren, doch zur Berechnung der genannten, ersatzbedürftigen Preisdifferenz einen höhern Maßstab, nämlich denjenigen zur Anwendung bringt, der sich aus dem Gesichtspunkte loyaler Vertragserfüllung ergeben soll. Richtigerweise darf nämlich den Beklagten bei dieser Sachlage doch bloß das Minimum angerechnet werden, zu dessen Bezug sie verpflichtet gewesen wären, d. h. es ist nicht die Preisdifferenz für Kisten von 112 Tafeln, sondern diejenige von Minimalkisten in Rechnung zu setzen. Für die Berechnung dieser Differenz kann ohne Bedenken auf den Anfaß abgestellt werden, den die Beklagten eventuell anerkennen, nämlich auf die Hälfte der eingeforderten 3750 Fr. oder 1875 Fr. Dieser Schaden ist als unmittelbar voraussehbare Folge der Nichterfüllung des Vertrages im Sinne von Art. 116 U. 1 D.-R. anzusehen. Denn die Beklagten mußten bei Eingehung des Vertrages, daß die Kläger nicht selbst die verkaufte Waare herstellten, sondern sich durch einen Vertrag mit den Fabrikanten Byaß & Cie. gedeckt hatten, einen Vertrag, von dem angenommen werden mußte, daß er den Klägern einen gewissen Gewinn sichern würde. Dieselben mußten ferner auch die Möglichkeit eines Rückganges des Preises der Waare voraussehen. Wenn sie daher in einem Zeitpunkte die Auflösung ihres Vertrages mit den Klägern provozierten, in dem die Preise der Waare niedriger standen, und wenn infolge dessen die Liquidation des Deckungskaufes den letztern in dieser oder jener Weise Schaden bringen mußte, so ist zu sagen, daß dieser als unmittelbare Folge der Nichterfüllung des Vertrages vorausgesehen werden konnte. Derselbe ist daher im angegebenen Umfange den Klägern von den Beklagten zu ersetzen, ohne daß die Frage geprüft zu werden braucht, ob letztern die Vertragsverletzung als schweres Verschulden anzurechnen sei oder nicht.

Aus diesen Gründen
 hat das Bundesgericht,
 in teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils,
 erkannt:

Die Beklagten haben den Klägern 1875 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 1896 zu bezahlen.

193. Arrêt du 28 novembre 1896 dans la cause Steffen
 contre la Caisse d'Epargne et d'Escompte de Saint-Imier.

A. En date du 15 février 1877 s'est constituée à Saint-Imier une société anonyme par actions sous la raison sociale « Caisse d'Epargne et d'Escompte de Saint-Imier. » Des statuts revisés et mis en harmonie avec le CO. ont été adoptés le 29 août 1887 et sont entrés en vigueur le 1^{er} janvier 1888. Aux termes de l'art. 26 des statuts du 15 février 1877, le Conseil d'administration devait désigner un gérant pour une durée à déterminer entre parties. Ce gérant devait diriger l'établissement sous la surveillance du Conseil d'administration et de ses commissions. Il avait à fournir un cautionnement dont le Conseil déterminait l'importance et la forme.

En exécution de ces dispositions, et dans sa séance du 19 mars 1880, le Conseil d'administration a nommé gérant le sieur Charles Blattner, aux conditions fixées dans un cahier des charges du 11 mars 1880. Ce cahier des charges contenait entre autres les dispositions suivantes : *Art. 2.* Le gérant est nommé pour une période de deux années, mais il peut en tout temps être révoqué, en vertu d'une décision motivée, par le Conseil d'administration. Les parties se réservent la dénonciation du contrat après un avertissement de trois mois, qui pourra être donné avant la fin du contrat. *Art. 3.* Le gérant touche un traitement de 3500 francs pour la première année, payable trimestriuellement. Ce traitement pourra être

augmenté pour l'année suivante. *Art. 4.* Le cautionnement sera de 10 000 francs au moins.

Dans sa séance du 27 avril 1881, le Conseil d'administration a pris une décision ainsi ténorisée au procès-verbal : « A l'unanimité des membres présents, il est décidé d'augmenter le traitement du gérant et de le porter à 4000 francs par an dès le 23 avril courant, soit déjà dès le 1^{er} janvier dernier et de chercher à prolonger le contrat avec M. Blattner pour une nouvelle année dès le 1^{er} janvier 1882, avec un traitement ne pouvant pas dépasser 4500 francs. M. le gérant déclare séance tenante qu'il est disposé à passer un nouveau contrat aux conditions ci-dessus et pour une durée de deux années commençant le 1^{er} janvier 1881. » Ensuite de cette décision l'inscription suivante a été faite au pied du cahier des charges et signée par le président du Conseil et le gérant : « Dans sa séance du 27 avril 1881, le Conseil d'administration a nommé M. Blattner gérant de l'établissement pour les années 1881 et 1882, aux clauses et conditions du présent cahier des charges. Le traitement a été fixé dès le 1^{er} janvier au 31 décembre 1881 à 4000 francs. Le traitement pour l'année 1882 sera fixé ultérieurement sans toutefois dépasser la somme de 4500 francs. » Il n'est pas établi comment la situation du gérant fut réglée depuis la fin de 1882 jusqu'au commencement de 1889. Mais le 28 mars 1889 le Conseil d'administration décida derechef qu'« un nouveau contrat serait passé avec le gérant Blattner pour une nouvelle période de trois ans sur les bases établies par le précédent contrat. » Cette décision fut exécutée le même jour par l'inscription au pied du cahier des charges de la convention suivante : « M. Charles Blattner a été confirmé dans ses fonctions de gérant... pour une nouvelle période de trois années à partir du 31 mars courant au 31 mars 1892.... »

Le cautionnement du gérant fut fourni de la manière suivante : 1. Par acte notarié du 11 avril 1880, Jacob Steffen, notaire à Bienne, Etienne Affolter, propriétaire à Sorvillier, et Jean-Jacques Blattner-Bircher, propriétaire à Kuttigen (Argovie), se sont constitués « volontairement cautions soli-